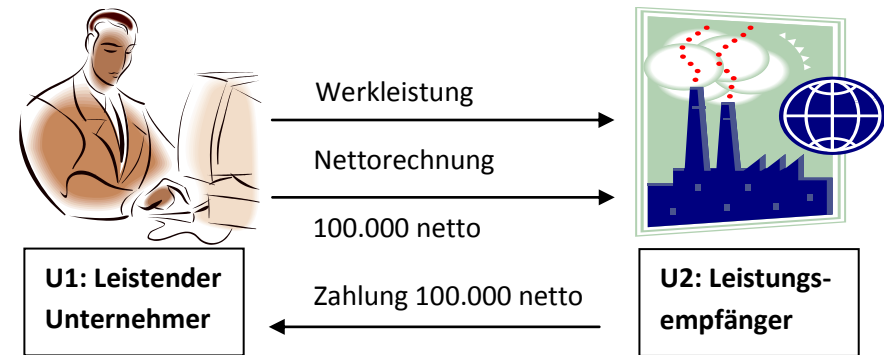
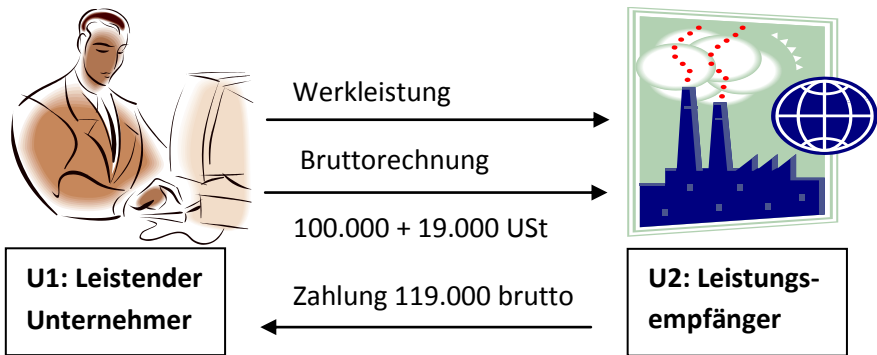


Steuerschuldner

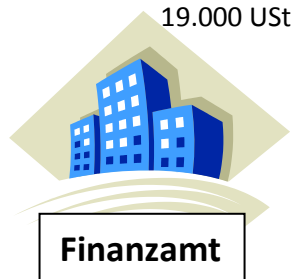
Beispiel:
 Werkleistung § 3 (9)
 B2B
 100.000 € + 19.000 € USt

Grundfall: Leistender Unternehmer § 13 a

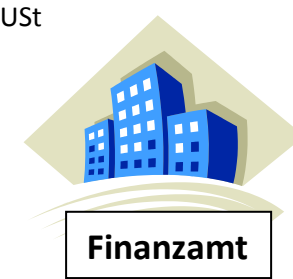
Ausnahme: Leistungsempfänger § 13 b



Anmeldung & Abführung
 19.000 USt



Anmeldung & Abführung USt
 19.000 USt



Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist grundsätzlich der leistende Unternehmer. Er hat die USt an das zuständige FA abzuführen. Eine Ausnahme stellt der sog. Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge Verfahren) gemäß § 13b UStG dar. Zur Sicherung des Steueraufkommens wird der Leistungsempfänger Steuerschuldner und damit zur Einbehaltung und Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet. Bei der Rechnung muss es sich um eine Netto-Rechnung handeln. Der Leistungsempfänger hat eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 (1) Nr.4 UStG.

Hauptanwendungsfälle gemäß Abschnitt 13b.1 UStAE - Für folgende steuerpflichtige Umsätze schuldet der Leistungsempfänger(Unternehmer) die Steuer:

- nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)
- Werklieferungen im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG)
Beispiel: Der in Kiel ansässige Bauunternehmer U hat den Auftrag erhalten, in Flensburg ein Geschäftshaus zu errichten. Lieferung und Einbau der Fenster lässt U von seinem dänischen Subunternehmer D aus Kopenhagen ausführen. Der im Ausland ansässige Unternehmer D erbringt im Inland eine steuerpflichtige Werklieferung an U (§ 3 Abs. 4 und 7 Satz 1 UStG). Die Umsatzsteuer für diese Werklieferung schuldet U (§ 13b Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 UStG).
- Sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer (§ 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG)
Beispiel: Der in Frankreich ansässige Architekt F plant für den in Stuttgart ansässigen Unternehmer U die Errichtung eines Gebäudes in München. Der im Ausland ansässige Unternehmer F erbringt im Inland steuerpflichtige Leistungen an U (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG). Die Umsatzsteuer für diese Leistung schuldet U).
- Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer (§ 13b Abs. 2 Nr. 2 UStG)
- Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (Bauleistungen) (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG). § 13b Abs. 2 Nr. 1 UStG bleibt unberührt. **Achtung: Nachweis durch Bescheinigung UST 1 TG**
- Lieferungen der in § 3g Abs. 1 Satz 1 UStG genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG
- Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nr. 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes
- Lieferungen der in der Anlage 3 des UStG bezeichneten Gegenstände (§ 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG)
- Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen (§ 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG). § 13b Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.
- Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, in Rohform oder als Halbzeug (aus Position 7108 des Zolltarifs) und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel (aus Position 7109) (§ 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG).
- Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern und Spielekonsolen sowie von integrierten Schaltkreisen vor Einbau in einen zur Lieferung auf der Einzelhandelsstufe geeigneten Gegenstand, wenn die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 € beträgt; nachträgliche Minderungen des Entgelts bleiben dabei unberücksichtigt (§ 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG).
- Lieferungen von Metallen gemäß Anlage 4 des UStG mit Betragsgrenze über 5.000 € (§ 13b Abs. 2 Nr. 11

Empfehlung: Haben leistender Unternehmer und Leistungsempfänger den § 13b angewandt, obwohl dies nicht zutreffend war, gilt der Leistungsempfänger dennoch als Steuerschuldner (Vereinfachungsregel im Abschnitt 13b.8 UStAE).